

Hauptversammlung 2020

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i. S. d. §§ 126, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der Nordzucker Holding AG am 7. Oktober 2020. Die Gegenanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gesellschaft aufgelistet.

**Antrag 1 -
Herr Welf Heinrich Jordan, Holle
Frau Dr. Ortrud Moshake, Kneitlingen
Wulf-Marcus Wegener, Bockenem-Upstedt**

Die Anträge sind gleichlautend und wurden gem. § 126 III AktG zusammengefasst.

**Gegenantrag zu Punkt 7 der Tagesordnung - Änderung der Satzung betreffend den
Rübenlieferanspruch:**

„Ich stelle den Antrag den

TOP 7.1 Änderung der Satzung betreffend den Rübenlieferanspruch

nicht zu behandeln — sprich von der Tagesordnung ersatzlos zu streichen.

Sollten Sie dem Antrag nicht zustimmen, bitte ich diesen Antrag auf der virtuellen Hauptversammlung vor TOP 7.1. den Aktionärinnen/Aktionären zur Abstimmung zu stellen.“

Begründung:

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Nordzucker Holding AG haben vor der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 17.08.2020 noch dem postalischen Zugang der Einladungen Eingang 29.08.2020, zu der o.a. virtuellen Hauptversammlung die Satzungsänderung den Aktionärinnen/Aktionären, besonders den rübenanbauenden Aktionärinnen/Aktionären bekannt gemacht. Diese Satzungsänderung stellt eine einschneidende Veränderung für den zukünftigen Zuckerrübenanbau dar, deren Auswirkungen noch nicht abzusehen sind, da noch keine Vertragsmodelle mit dem Dachverband der Norddeutschen Zuckerrübenanbauer entwickelt bzw. Verträge vereinbart bzw. vorgestellt wurden.

Da das „Flächenmodell“ voraussichtlich erst nach Auslaufen des aktuellen 3-jährigen Vertrages im WJ 22/23 angewandt werden kann, besteht keine Notwendigkeit auf der diesjährigen virtuellen Hauptversammlung diesen Beschluss zu fassen.

Die virtuelle Hauptversammlung am 7.10.2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie schränkt die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre dahingehend ein, dass man seine Fragen mindestens 2 Tage schriftlich und nur über das HV-Portal einreichen muss und ein Recht auf Antwort nicht besteht. Es gibt auf der virtuellen Hauptversammlung keine Möglichkeit, Fragen/Nachfragen zu den bis zum 4.10.2020 schriftlich eingereichten Fragen zu stellen, die eventuell gar nicht beantwortet werden und damit die Vor- bzw. Nachteile dieser Satzungsänderung zu diskutieren.
